



Satzungsänderung

Freiwillige Feuerwehr Rettenberg und Kranzegg e. V.

Satzung für den Verein „Freiwillige Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rettenberg und ist beim Amtsgericht Kempten, Zweigstelle Sonthofen, im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln, Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.



Satzungsänderung

Freiwillige Feuerwehr Rettenberg und Kranzegg e. V.

Satzung für den Verein „Freiwillige Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg e.V.“

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen sowie Mitgliedern, die im aktiven Feuerwehrdienst besondere Verdienste erworben haben, Ehrendienstgrade verleihen. Diese Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Geschäftsordnung sowie die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.
- (4) Den aktiven und passiven Mitgliedern kann aufgrund langjähriger Mitgliedschaft eine besondere Ehrung verliehen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rettenberg haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitglieds.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.



Satzungsänderung

Freiwillige Feuerwehr Rettenberg und Kranzegg e. V.

Satzung für den Verein „Freiwillige Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg e.V.“

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung mitzuteilen
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



Satzungsänderung

Freiwillige Feuerwehr Rettenberg und Kranzegg e. V.

Satzung für den Verein „Freiwillige Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg e.V.“

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. zwei Vertrauensleuten
 - f. dem Fähnrich
 - g. den amtierenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg
 - h. dem Federführenden Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg

- (2) Die unter a. und b. aufgeführten Personen müssen jeweils aus einem Mitglied der Feuerwehr Rettenberg und der Feuerwehr Kranzegg bestehen.

Die unter e. genannten Vertrauensleute setzen sich jeweils aus einem Mitglied der Feuerwehr Rettenberg und der Feuerwehr Kranzegg zusammen.

Der unter f. aufgeführte Fähnrich vertritt die Fahnenabordnung im Vorstand. Ihm werden zwei Fahnenjunker zur Seite gestellt. Weitere Angaben zur Fahnenabordnung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der unter h. aufgeführte federführende Gerätewart wird durch die Gerätewarte der Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg jeweils für eine Wahlperiode bestimmt.

Die unter a. bis f. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unter g. und h. genannten Vorstandsmitglieder gehören Kraft Amtes dem Vorstand des Vereins an.

- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl im Amt. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt mit einer Frist von 4 Wochen gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen



Satzungsänderung

Freiwillige Feuerwehr Rettenberg und Kranzegg e. V.

Satzung für den Verein „Freiwillige Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg e.V.“

Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss eines Mitglieds
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind alleine vertretungsberechtigt.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

- (1) Für die Sitzungen des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.



Satzungsänderung

Freiwillige Feuerwehr Rettenberg und Kranzegg e. V.

Satzung für den Verein „Freiwillige Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg e.V.“

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurde. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung
 - f. Bestellung der Kassenprüfer
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand über das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Rettenberg“ mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist können keine Anträge mehr gestellt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.



Satzungsänderung

Freiwillige Feuerwehr Rettenberg und Kranzegg e. V.

Satzung für den Verein „Freiwillige Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg e.V.“

- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich durch den Versammlungsleiter festgesetzt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschl. etwaiger Sonderkassen oder Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt Personen bezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.



Satzungsänderung

Freiwillige Feuerwehr Rettenberg und Kranzegg e. V.

Satzung für den Verein „Freiwillige Feuerwehren Rettenberg und Kranzegg e.V.“

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rettenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.
- (2) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.01.2025 beschlossen.

Rettenberg, den 18.01.2025

Gez. Stephan Wohlfahrt, 1. Vorsitzender